



GEMEINDE MAINHAUSEN



Merkblatt

Brand- und Gefahrenschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1. Sicherheitskonzept

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (idR 8 Wochen/ bei Großveranstaltungen weit im Vorfeld) mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Beteiligung der zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG, sowie der jeweils gültigen Versammlungsstättenverordnung zu prüfen und falls erforderlich anzuordnen. Die entsprechende Anordnung ist durch die Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erlassen. Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die Genehmigungsbehörde geprüft und im Laufe der Veranstaltung überwacht.

2. Vorlage Lageplan

Den Behörden ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden und dergleichen, sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

3. Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr Mainhausen, zusätzlich erforderliche Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind zwingend einzuhalten.

4. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge zu Gebäuden, Feuerwehrezufahrten, Rettungswege, Bewegungs- und Aufstellflächen), analog der in Hessen eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- sind im gesamten Veranstaltungsbereich und während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Diese Bereiche dürfen durch Zelte, Stände, Fahrzeuge, Ausstellungsgegenstände u.ä. auch nicht während des Aufbaus eingeengt oder verstellt werden und sind jederzeit in der gesamten Breite freizuhalten. Bedenken Sie bitte, im Brandfall sind das die Fluchtwege der Betroffenen, aber auch Bewegungsfläche und „Angriffsweg“ der Feuerwehr. Ausnahmen können nur von der Genehmigungsbehörde, in Absprache mit der Feuerwehr Mainhausen gestattet werden.

5. Zu- und Durchfahrten

Das Veranstaltungsgelände darf mit Aufbauten und ständige Einrichtungen nur so belegt werden, dass möglichst geradlinige Fahrsteifen von mind. 3,50m (im Kurvenbereich 5,00m lichte Breite), sowie 3,50 lichter Durchfahrtshöhe für die Feuerwehr und Rettungskräfte verbleiben. Die erforderliche Breite/Höhe darf durch aufgeklappte Vordächer, vorstehende Teile (z.B. Zeltheringe), Sonnensegel, Sonnenschirme u.ä. nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50m gegeben ist. Ebenso ist die Durchfahrtshöhe von 3,50m einzuhalten. Nach 50m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

6. Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40m Schutzstreifen von mind. 5m Breite ständig freizuhalten. Notausgänge von baulichen Anlagen (z.B. Geschäftsgebäude, Parkhäuser und Sonderbauten) sowie Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sind in voller Breite freizuhalten.

7. Sicherheitsabstände

Zelte, Stände, Fahrzeuge, Anhänger usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30-A verkleiden) durchzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stände mit geringen Brandlasten oder geringer Brandgefahr, sowie Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B1 u. ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz), Marktschirme u. Stehtische.

8. Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständige Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bauliche Anlagen die der Regelung der **„Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten“** –M-FIBauR- unterliegen, wie z.B. Tribünen, Bauten für Wandausstellungen, Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte, Traglufthallen bedürfen einer bauaufsichtlichen

Abnahme. Dies gilt nicht für Camping und Sanitätszelte, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 qm.

9. Materialanforderungen an Stände, Buden und Zelte

Für Stände, Buden und Zelte dürfen keine leicht entflammbaren Baustoffe (B3 nach DIN 4102), z.B. Strohmatte, Partyzelt- oder Stoffbahnen verwendet werden. Dekoration und Ausstattungsgegenstände müssen grundsätzlich aus schwer entflammbaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen.

10. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,00m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Gerade Unterflurhydranten, die man an der typischen ovalen Form der Schaftdeckel erkennt und die die wichtigste Grundlage für die Wasserversorgung bei der Brandbekämpfung stellen, werden oft ohne böse Absicht zugestellt.



11. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Zeltabspannung und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen und Zufahren sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Freigespannte Leitungen müssen eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 3,50 m einhalten.

12. Lagerung Abfallstoffe

Abfallbehälter sind aus nichtbrennbaren Stoffen, z.B. Stahlblech vorzuhalten. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb von Ständen, Buden und Zelten nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die Brandschutz- und techn. Erfordernisse berücksichtigt, zu erstellen.

13. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Verbinden Sie keine Mehrfachstecker miteinander und überlasten diese durch das Anschließen von vielen Geräten. Kabeltrommeln müssen bei Gebrauch grundsätzlich vollständig vollgerollt werden. Vermeiden Sie dabei ‚Kabelsalat‘.

14. Aufstellung von Heizgeräten, Licht- und Wärmequellen / Feuerstätten

Heizgeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, sowie elektrische Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur mit einem Mindestabstand von 0,50m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, so dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen(Wärmedämmung) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Aufstellflächen aus brennbaren Baustoffen, durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können, Gefahren bei Feuerstätten / Heiz- Licht- und Wärmequellen gehen nicht nur von offenem Feuer oder Funkenflug, sondern auch von Wärmeleitung u. -strahlung aus. Oft verletzen sich Menschen dadurch, dass sie versehentlich ein heißes Geräte, wie einen Heizstrahler berühren. Achten Sie auch darauf, dass keine Gegenstände auf ihnen abgelegt werden.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

15. Feuerlöschgeräte

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein, von einem Sachkundigen (Prüfdatum nicht älter wie 2 Jahre) geprüfter Feuerlöscher PG6, geeignet für die Brandklassen A,B,C (Din 14406 /EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Die Feuerlöscher müssen für das Personal gut sichtbar und jederzeit

zugänglich am Stand oder der Einrichtung vorgehalten werden. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Ebenfalls vorgehalten werden müssen eine Löschdecke s.Punkt 16

16. Geräte für die Zubereitung von Speisen

Wärme-, Brat- und Frittiergeräte sind sicher und für Dritte nicht unmittelbar zugänglich aufzustellen. Ein ausreichender Abstand zu leicht brennbaren Gegenständen ist einzuhalten. Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich zu Punkt 14 ein „Fettbrandlöscher“ WF 6 nach DIN EN 3 vorzuhalten. Für das Ablöschen von brennenden Personen wird weiterhin eine Löschdecke nach DIN 14155 benötigt.

17. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen **nicht** im Zelt/Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. Eine Zentrallagerung ist anzustreben. Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

18. Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase – TRG 280 -, nach den Technischen Regeln Flüssiggas – TRF 1996 – und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall ist von der Genehmigungsbehörde zu veranlassen, dass vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung durchgeführt wird. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorzuhalten.

19. Pyrotechnik / feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Vorführungen sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Gemeinde Mainhausen schriftlich anzumelden und sind genehmigungs- u.o. anzeigepflichtig.

20. Bühnen, Emporen & Podeste

Spiel- und Szenenflächen (z.B. überdachte Flächen, Bühnen etc.) sind evtl. Bauantragspflichtig.

21. Weitergehenden Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutz-technischen Auflagen bleiben vorbehalten.

22. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss der verantwortliche Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

23. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

24. Brandsicherheitsdienst

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter/Betreiber. Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung erhoben werden.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

25. Weitere Maßnahme

Weitere Auflagen wie z.B. Sanitätsdienste, Ordnungsdienste etc. bleiben der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

KONTAKTADRESSEN:

Gemeinde Mainhausen – Sachgebiet Sicherheit und Ordnung

Rheinstraße 3, 63533 Mainhausen – Tel. 06182 – 8900-0

Ansprechpartner:

Carmen Baier, Zimmer 13, Durchwahl -72

mailto: ordnungsamt@mainhausen.de

Feuerwehr Gemeinde Mainhausen / Gemeindebrandinspektor

Joachim Unkelbach

Tel. 06182-948140, mobil 0152-53907240

mailto: j.unkelbach@mainhausen.de

Rechtliche Grundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO), insbesondere §§ 5, 6 und 27, sowie Sonderbauvorschriften
- Gerätesicherheitsgesetz
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), insbesondere § 17 -Brandsicherheitsdienst-
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR)
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV), Erlass vom 25.06.2002 (StAnz. S. 2709)
- Hessisches Gesetz für öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (HessStraßenG)
- Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere BGV A5 (ehem. VBG 108) und BGV A8 (ehem. VBG 125)
- Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (in Hessen eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), in Verbindung mit § 5 HBO
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

- **Märkte**

- **Straßenfeste**

- **und ähnliche Veranstaltungen**

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u.ä.	Bauaufsichtsbehörde
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ordnungsbehörde, Polizei
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	Eisenbahnbundesamt, Bundespolizei, Bahnsicherheitsgesellschaft
Lebensmittelüberwachung	Veterinäramt
Gewerberecht	Gewerbeamt
Brandsicherheitsdienst	Anordnung: Brandschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde
Rettungsdienst	Träger des Rettungsdienstes
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter
Verkehrssicherung	Ordnungsamt
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	Ordnungsamt
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	Veranstalter
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	Liegenschaftsamt, Eigenbetrieb der Gemeinde Mainhausen (Badeseen), Straßenverkehrsbehörde